



Fachbereiche WD 1 und WD 3

**Einzelfragen zum Linksextremismus und rechtliche Grundlagen für
Maßnahmen gegen Vereine**

Einzelfragen zum Linksextremismus und rechtliche Grundlagen für Maßnahmen gegen Vereine

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 016/26; WD 3 - 3000 - 066/26
Abschluss der Arbeit: 3. Juli 2026 (auch Datum der letzten URL-Abrufe)
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Teil 1: Ausgewählte Fragestellungen zum Linksextremismus (WD 1)	4
1.1.	Definition politisch motivierter Kriminalität von links und von rechts	4
1.2.	Die Rolle digitaler Räume im Linksextremismus	5
1.3.	Positionen linksextremer Gruppen zum Islamismus	8
1.4.	Beispiele für Gewaltdelikte gegen AfD-Politiker	9
1.5.	Linksextremismus-Forscher	11
2.	Teil 2: Rechtliche Grundlagen für Maßnahmen gegen Vereine (WD 3)	14
2.1.	Grundlagen des Vereinsverbots	14
2.1.1.	Rechtsgrundlage	14
2.1.2.	Vereinsbegriff	15
2.1.3.	Formelle Voraussetzungen	16
2.1.4.	Materielle Voraussetzungen	17
2.1.4.1.	Strafgesetzwidrigkeit (Var. 1)	17
2.1.4.2.	Verfassungsfeindlichkeit (Var. 2)	18
2.1.4.3.	Völkerverständigungswidrigkeit (Var. 3)	19
2.1.5.	Ermessen	19
2.1.6.	Rechtsfolgen	20
2.2.	Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz	20
2.2.1.	Ermächtigungsgrundlage	20
2.2.2.	Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung	21
2.2.2.1.	Freiheitlich-demokratische Grundordnung	22
2.2.2.2.	Bestrebung	23
2.2.3.	Tatsächliche Anhaltspunkte: Beobachtungsphasen	24
2.2.3.1.	Prüffall	25
2.2.3.2.	Verdachtsfall	26
2.2.3.3.	Erwiesenheit	26
2.2.4.	Befugnisse des BfV	27

1. Teil 1: Ausgewählte Fragestellungen zum Linksextremismus (WD 1)

Auftragsgemäß behandelt der erste Teil dieses Sachstands ausgewählte Fragestellungen zum Themenkomplex Linksextremismus auf Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen Literatur.

1.1. Definition politisch motivierter Kriminalität von links und von rechts

Hinsichtlich der Frage, was in der Statistik des Bundeskriminalamts zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) als rechtsextrem und linksextrem gewertet wird, kann auf folgende Definitionen des Bundeskriminalamts verwiesen werden.

- Politisch motivierte Kriminalität:

„Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen. Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte

sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.“¹

- Politisch motivierte Kriminalität -rechts-:

„Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer ‚rechten‘ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer ‚rechten‘ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.“²

- Politisch motivierte Kriminalität -links-:

„Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer ‚linken‘ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer ‚linken‘ Ideologie ist grundsätzlich die Annahme einer Gleichheit/Gleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.“³

1.2. Die Rolle digitaler Räume im Linksextremismus

Die Frage nach der Rolle digitaler Räume bei der Radikalisierung, Koordinierung und Vernetzung im Linksextremismus wird bislang nur in wenigen wissenschaftlichen Ausarbeitungen behandelt.

Der Politikwissenschaftler Tom Mannewitz analysiert in einem Kurzgutachten vom Februar 2026 aktuelle ideologische, organisatorische und strategische Entwicklungen des Linksextremismus in

1 Bundeskriminalamt: Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, Stand: 23.04.2026, S. 4. abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

2 Ebenda, S. 8.

3 Ebenda, S. 8.

Deutschland. Darin widmet er auch ein kurzes Kapitel der Digitalisierung.⁴ Im Allgemeinen hält er fest, dass die Bedeutung des digitalen Raums im Linksextremismus zugenommen habe. Linksextremisten nutzten öffentlich zugängliche soziale Medien wie Facebook, Twitter, Instagram und TikTok allerdings in einem deutlich geringeren Ausmaß als andere Extremismusformen. Ebenfalls von Bedeutung seien einschlägige Szenoportale, im deutschsprachigen Raum z. B. „de.indymedia“ und „radikal.news“ sowie weitere lokal- und regionalspezifische Seiten. Aufgrund eines ausgeprägten Sicherheitsbewusstseins bevorzugte die Szene zudem verstärkt verschlüsselte Messengerdienste wie Telegram oder Signal sowie technische Lösungen wie Tor- und VPN-Netzwerke.

Gleichwohl seien hinsichtlich der digitalen Nutzung noch zentrale Forschungslücken zu verzeichnen. Es sei weitgehend unklar, welche digitalen Angebote für welche Zwecke genutzt würden. Die Beobachtungen seien hier unterschiedlich. Das Bundesamt für Verfassungsschutz berichte, dass gängige Social-Media-Portale auch eingesetzt würden, um für Veranstaltungen zu mobilisieren. Europol schildere hingegen eher die Nutzung von verschlüsselten Messengerdiensten zur Verbreitung von Propaganda. Bei der Werbung neuer Anhängerinnen und Anhänger stünden zudem nach wie vor persönliche, realweltliche Kontakte im Vordergrund. Darüber hinaus lägen wenige Erkenntnisse dazu vor, wieso sich das Nutzungsverhalten im rechtsextremen und islamistischen vom linksextremen Spektrum unterscheide. Erkennbare Unterschiede seien beispielsweise „das Fehlen einer einschlägigen Online-Sub- und Meme-Kultur sowie von ausstrahlenden Influencer:innen, die geringe Rolle von Online-Games und der Gamification von Gewalt, die häufigere Nutzung einschlägiger Szenoportale bei gleichzeitig geringerer relativer Relevanz offener sozialer Medien.“⁵

Mannewitz resümiert, dass es, um die Bedeutung des Internets für Radikalisierung, Rekrutierung und Mobilisierung im Linksextremismus bewerten zu können, weiterer Forschungen bedürfe. Dabei erschwere die hohe Nutzung verschlüsselter Kommunikation sowie das Fehlen breitenwirksamer Rekrutierungsversuche die wissenschaftliche Analyse.

Der Extremismusforscher Udo Baron beschäftigt sich mit der Autonomen-Szene und deren Instrumenten der Radikalisierung. Seiner Einschätzung zufolge sei die autonome Szene zwar eher technikkritisch eingestellt, die Radikalisierung finde aber in jüngster Zeit auch hier weitgehend über digitale Medien statt. Das Internet biete zahlreiche offene und verdeckte Kommunikations-, Organisations- und Trainingsmöglichkeiten und diene der globalen Vernetzung, Organisation und Durchführung von Aktionen und zugleich der Propaganda für gewaltlegitimierende Ideologien. Das Internet und die online-Kommunikation bilde die Infrastruktur des sog. Widerstandes.

4 Tom Mannewitz: Linksextremismus im Umbruch: Herausforderungen für Forschung, Prävention und Behörden, Herausgegeben vom Bonn International Centre für Conflict Studies, 2026, S.60-63, abrufbar unter: https://www.bicc.de/Publikationen/coreNRW_Kurzgutachten-Linksextremismus-2026.pdf~dr4158.

5 Ebenda, S. 63.

Die Medien der analogen Welt, also die Publikation von Szenemagazinen, hätten in den letzten Jahrzehnten hingegen immer mehr an Bedeutung verloren.⁶

Der Professor für Sicherheitspolitik mit Schwerpunkt Extremismus- und Terrorismusforschung Stefan Goertz und Martina Goertz-Neumann heben die Bedeutung der linksextremistischen Internetplattform „de.Indymedia.org“ als immer noch wichtigstes Informations- und Propagandamedium für die linksextremistische Szene im deutschsprachigen Raum hervor. Die Plattform sei die Nachfolgerin von „linksunten.indymedia.org“, die 2017 vom Bundesministerium des Innern verboten wurde. Auch „de.indymedia.org“ sei 2020 vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall im Bereich Linksextremismus eingestuft worden. Die Plattform funktioniere nach dem Prinzip des Open Posting. Alle Nutzer könnten anonym, in Echtzeit und ohne vorherige Kontrolle Inhalte veröffentlichen. Die Beiträge würden lediglich nach der Veröffentlichung von Moderationskollektiven verwaltet. Viele Beiträge auf der Plattform hätten einen Bezug zu linksextremistischen Straftaten oder seien selbst strafrechtlich relevant. Zum Beispiel würden regelmäßig Taterklärungen, Aufforderungen zu weiteren Straftaten oder Informationen zu politischen Gegnern veröffentlicht.⁷ Neben „de.Indymedia.org“ gäbe es weitere lokal auf bestimmte Städte oder Regionen bezogene Plattformen, z. B. „kontrapolis.info“ (Berlin), „tumulte.org“ (Bremen), „knack.news“ (Leipzig) oder „antifa-info.net“ (Süddeutschland). Beiträge auf von Linksextremisten genutzten Plattformen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz würden zudem auf „radikal.news - Nachrichten von Unten“ gebündelt.⁸

Darüber hinaus geben die Autoren in ihrer Analyse Erkenntnisse aus dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2024 wieder. Sie beschreiben die Nutzung von Technikkollektiven zum Schutz der eigenen Identität und vor Strafverfolgung. Diese böten Infrastruktur an, etwa für anonymes Hosting von Webseiten oder die Bereitstellung von E-Mail-Servern. Durch technische Verfahren könnten die Angebote nur szeneeintern genutzt werden. Für die Nutzung könnten „Bürgschaften“ durch einen Szeneangehörigen verlangt werden.

Der kürzlich erschienene Verfassungsschutzbericht 2025 hebt erneut „de.indymedia“ als wichtigste linksextremistische Internetplattform im deutschsprachigen Raum hervor. Als Beispiel für einen Gewaltaufruf auf der Plattform wird ein am 4. Januar 2025 veröffentlichter Text angeführt, in dem die Verfasser den neuen Mietern eines sanierten Hauses in Leipzig-Connewitz drohen. Der Bericht betont zudem die Nutzung von verschlüsselten Messengerdiensten für die 1-zu-1-Kommunikation, wobei durchaus auch marktübliche Anbieter wie Threema, Signal, Telegram und WhatsApp genutzt würden. Hinsichtlich der Sozialen Medien würden Plattformen wie Instagram, der Kurznachrichtendienst X, Video- und Karriereplattformen wie YouTube und LinkedIn, Musikstreamingdienste verwendet sowie abnehmend oder derzeit noch weniger relevant Facebook und TikTok. Dienste wie Bluesky, Mastodon oder Threads würden nur vereinzelt eingesetzt. Darüber hinaus stellt der Bericht heraus, dass Linksextremisten zunehmend eigene Pod-

6 Udo Baron: Von der Radikalisierung in die Gewalt zur Radikalisierung in der Gewalt. Eine prognostische Analyse zu Gefahrenpotentialen in der Autonomen-Szene, in: Hendrik Hansen / Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2021-2023 (II), Brühl 2024, S. 36-60.

7 Stefan Goertz / Martina Goertz-Neumann: Politisch motivierte Kriminalität – Radikalisierung und Extremismus, Heidelberg 2025, S. 214.

8 Ebenda, S. 216.

casts herausgeben, YouTube-Kanäle gestalteten oder ihre Inhalte bei Audio-Streaming-Diensten veröffentlichten, auch um ihre eigene Anhängerschaft zu vergrößern.⁹

1.3. Positionen linksextremer Gruppen zum Islamismus

Die Fragestellung nach Positionen linksextremer Gruppen zum Islamismus wird in einigen wissenschaftlichen Aufsätzen vor dem Hintergrund von Kooperationen zwischen islamistischen und linksextremistischen Gruppen thematisiert.

Hendrik Hansen, Professor für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte, beschreibt, dass sich seit einigen Jahren eine Unterstützung von Linksextremisten für Islamisten anbahne, die nach dem Angriff der Hamas gegen Israel am 7. Oktober 2023 besonders sichtbar geworden sei. Diese Allianz werde durch die Feindschaft gegenüber Israel und den Juden gefördert, habe aber aus ideologischer Hinsicht tieferliegende Gründe. Unter dem Rückgriff auf den Antimperialismus sowie Theorien des Poststrukturalismus und des Postkolonialismus werde der Angriff der Hamas als Beginn der sog. Befreiung Palästinas heroisiert und als verständliche Reaktion auf eine angebliche Kolonialherrschaft Israels gedeutet. Um die lagerübergreifende Zusammenarbeit von linksextremistischen Organisationen auf der einen und islamistischen Organisationen auf der anderen Seite zu beschreiben, benutzt Hansen den Begriff „Querfront“. Hierbei handelt es sich um ein Konzept aus der Weimarer Republik zur Beschreibung der Zusammenarbeit linker und rechter Kräfte bei der Bekämpfung der verfassungsmäßigen Ordnung. Die Besonderheit einer Querfront liege darin, dass die Akteure zwar ein gemeinsames Feindbild und ideologische Gemeinsamkeiten haben, grundsätzlich aber unterschiedliche politische Ziele verfolgen. Hansen argumentiert, dass der Begriff der Querfront hier passend sei, da verfassungsfeindliche Kräfte aus unterschiedlichen Lagern ihre Kräfte bündelten.¹⁰

Auch der Extremismusexperte Armin Pfahl-Traugber erläutert, dass eine Zusammenarbeit von Islamisten und Linksextremisten belegbar sei. Den Begriff „Islam-Linke“, der zunächst in Frankreich als „Islamogauchisme“ verwendet wurde, lehnt er allerdings ab. Dieser sei zu pauschalisierend und beschreibe das reale Phänomen nicht passend. Es handle sich nicht um eine Zusammenarbeit des Islams als Religion und der gesamten politischen Linken, sondern um ein kooperatives Agieren von einigen Islamisten und einigen Linksextremisten. Über die Dimension der vorhandenen Kooperation gäbe es zudem kaum genauere Informationen oder gesichertes Wissen. Es

9 Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2025, Berlin 2026, S. 210-213, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI26012-usb2025.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

10 Hendrik Hansen: Eine neue Querfront von Linksextremismus und Islamismus? Antimperialismus und Postkolonialismus als Grundlagen für Antisemitismus, herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung 2024, abrufbar unter: <https://www.kas.de/documents/252038/29391852/Eine+neue+Querfront+von+Linksextremisten+und+Islamisten.pdf/3715bc36-369e-2300-61ec-df9f6cbf935b?version=2.0&t=1710251388180>.

dürfte sich gegenwärtig eher um eine anlassbezogene und spontane Kooperation als eine festgeplante strategische Zusammenarbeit handeln.¹¹

Pfahl-Traugher betont ebenfalls die ideologischen Differenzen: „Denn während Islamisten ihre extremistische Islamdeutung zu realer totalitärer Politik machen, streben Linksextremisten angeblich eine herrschaftsfreie Ordnung an. Und es gibt viele weitere grundlegende ideologische Differenzen, etwa beim Bild von Frauen, die im Islamismus abgewertet werden. Linksextremisten sprechen sich hingegen für Emanzipation aus.“¹² Trotz dieser Differenzen ließen sich einige Gemeinsamkeiten finden, etwa im Antiimperialismus, „wobei sich die Auffassungen gegen die angebliche oder tatsächliche Politik der westlichen Staaten richten. Dabei ist auch die Einstellung gegen Israel beiden Extremismen eigen, wenngleich unter anderen Rahmenbedingungen und politischen Vorzeichen. Darüber hinaus ist der ‚Antirassismus‘ ein gemeinsames Handlungsfeld, wobei angebliche oder tatsächliche Muslimenfeindlichkeit für ein verbindendes Thema steht.“¹³ Gleichzeitig hebt der Autor hervor, dass es sich bei den Kooperationen um reine Zweckbündnisse handle, „denn beide Akteure beabsichtigen jeweils eine Instrumentalisierung der anderen Seite. Es geht dabei um eigene Interessen, nicht eine ehrliche Zuneigung.“¹⁴

Der Verfassungsschutzbericht 2025 sieht wie die beiden Autoren in der Israelfeindlichkeit und dem Antisemitismus ein „Brückennarrativ“, das eine Verbindung zwischen an sich unvereinbaren extremistischen Einstellungen bilden kann. Insbesondere seit dem Terrorangriff der Hamas im Jahr 2023 sei zu beobachten, dass sich extremistische Bewegungen spektrenübergreifend miteinander solidarisierten.¹⁵

1.4. Beispiele für Gewaltdelikte gegen AfD-Politiker

Wie vom Auftraggeber gewünscht, werden nachfolgend anhand der Presseberichterstattung beispielhaft Gewaltdelikte gegen AfD-Politiker aus den vergangenen fünf Jahren zusammengestellt. Die aufgeführten Fälle beruhen ausschließlich auf den jeweiligen Presseberichten über die mutmaßlichen Taten. Aussagen zu den Hintergründen der Angriffe sowie zu den Ergebnissen der anschließenden polizeilichen Ermittlungen werden nicht getroffen. Darüber hinaus erhebt die Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Juni 2026: AfD-Landtagsabgeordneter Michael Meister soll in Rostock von zwei unbekannten Tätern angegriffen und verletzt worden sein.¹⁶

11 Armin Pfahl-Traugher: „Islam-Linke“ – analytische Kategorie oder politisches Schlagwort? - Erörterungen zu lagerübergreifenden Kooperationen, veröffentlicht von der Bundeszentrale für politische Bildung, 2024, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/dossier-linksextremismus/556738/islam-linke-analytische-kategorie-oder-politisches-schlagwort/>.

12 Ebenda.

13 Ebenda.

14 Ebenda.

15 Bundesministerium des Innern, a.a.O., S. 62.

16 „Ermittlungen nach mutmaßlichen AfD-Politiker in Rostock“, in: DIE ZEIT vom 18. Juni 2026

-
- Februar 2026: Zwei Wahlhelfer der AfD in Tübingen sollen mit Pfefferspray besprüht worden sein.¹⁷
 - Februar 2026: Es soll eine Körperverletzung eines AfD-Parteimitgliedes an einem Infostand in Eckernförde gegeben haben.¹⁸
 - Januar 2025: Der brandenburgische AfD-Fraktionsvorsitzende Hans-Christoph Bernd soll am Rande des AfD-Bundesparteitages in Riesa Opfer einer Körperverletzung geworden sein.¹⁹
 - Juni 2024: In Dresden soll AfD-Landtagsabgeordneter Hans-Jürgen Zickler von einem Mann geschlagen worden sein.²⁰
 - Juni 2024: In Karlsruhe sollen zwei AfD-Stadträte von verummten Tätern attackiert und leicht verletzt worden sein.²¹
 - Mai 2024: Dem AfD-Landtagsabgeordneten Martin Schmidt soll in einer Schweriner Kneipe ein Aschenbecher an den Kopf geworfen worden sein.²²
 - Mai 2024: Der sächsische AfD-Landtagsabgeordnete Mario Kumpf soll in einem Supermarkt durch einen Schlag ins Gesicht verletzt worden sein.²³
 - Mai 2024: Die AfD-Landtagsabgeordneten Miguel Klauf und Hans-Jürgen Goßner sollen vor dem Landtag in Stuttgart angegriffen und leicht verletzt worden sein.²⁴
 - Mai 2024: Der AfD-Landtagsabgeordnete Holger Kühnlenz soll in Nordhorn angegriffen und leicht verletzt worden sein.²⁵
 - August 2023: AfD-Bundestagsabgeordnete Beatrix von Storch soll bei einem Auftritt in Rheinland-Pfalz mit Hundefäkalien beschmiert worden sein.²⁶
 - August 2023: Der AfD-Landtagsabgeordnete Andreas Jurca soll auf dem Nachhauseweg in Augsburg körperlich angegriffen und verletzt worden sein.²⁷

17 „Angriff auf AfD-Wahlhelfer“, in: Die Welt vom 10. Februar 2026

18 „Angriff auf AfD-Mitglied am Infostand“, in: Kieler Nachrichten vom 9. Februar 2026

19 „Gefährliche Körperverletzung – Polizei ermittelt nach Anzeige von Brandenburger AfD-Fraktionschef“, in: Welt Online vom 15. Januar 2025

20 „Festnahme nach Angriff auf AfDler“, in: Die Tageszeitung vom 10. Juni 2024

21 „AfD-Politiker angegriffen“, in: Süddeutsche Zeitung vom 10. Juni 2024

22 „AfD-Abgeordneter verletzt“, in: Frankfurter Rundschau vom 18. Mai 2024

23 „AfD-Abgeordneter in Supermarkt attackiert“, in: Sächsische Zeitung vom 24. Mai 2024

24 „Angriff auf AfD-Politiker“, in: Bildzeitung vom 10. Mai 2024

25 „49 Angriffe im Wahlkampf“, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 24. Mai 2024

26 „AfD-Politikerin von Storch mit Fäkalien beschmiert“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. August 2023

27 „AfD-Kandidat meldet Angriff“, in: Frankfurter Rundschau vom 16. August 2023

- Mai 2023: Der AfD-Kreispolitiker Bent Lund soll in Schleswig mit einem Messer angegriffen worden sein.²⁸
- Februar 2023: Der AfD-Stadtrat Marius Beyer und sein Begleiter sollen in einer Leipziger Bar körperlich attackiert worden sein.²⁹
- März 2022: Der AfD-Bundestagsabgeordnete Karsten Hilse soll in der Bautzener Innenstadt an seinem Infostand körperlich angegriffen worden sein.³⁰
- April 2021: Der AfD-Landespolitiker Ulrich Siegmund soll in Stendal beim Plakatkleben angegriffen worden sein.³¹
- Februar 2021: 15 bis 20 Personen sollen AfD-Parteimitglieder an einem Infostand im schwäbischen Schorndorf angegriffen haben. Dabei soll der Lokalpolitiker Stephan Schwartz geschlagen worden sein.³²

1.5. Linksextremismus-Forscher

In Bezug auf das Phänomen des Linksextremismus wird in der Wissenschaft von einem Mangel an nationaler und internationaler Forschung gesprochen.³³ Entsprechend ist auch die Zahl an ausgewiesenen Expertinnen und Experten begrenzt. Nachfolgend werden auftragsgemäß und ohne Anspruch auf Vollständigkeit Wissenschaftler aufgeführt, die sich intensiver mit diesem Thema beschäftigen.

In Deutschland weist die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl einen Forschungsschwerpunkt im Bereich der Extremismusforschung auf. Dort lehren mehrere Forscher, die auch zum Thema Linksextremismus publiziert haben:

- Prof. Dr. Hendrik Hansen

... ist seit 2019 Professor für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte. Zu seinen Lehr- und Arbeitsgebieten gehören u. a. Politischer Extremismus (Links- und Rechtsextremismus) sowie die Politische Theorie und Ideengeschichte. Gemeinsam mit Prof. Dr. Armin Pfahl-Traugber hat er 2021 und 2024 das „Jahrbuch für Extremismus-

28 „Attacke auf AfD-Politiker: Eine Info zu wenig?“, in: Kieler Nachrichten vom 24. Mai 2023

29 „Körperverletzung in Bar – AfD-Stadtrat soll betroffen sein“, in: Leipziger Volkszeitung vom 15. Februar 2023

30 „AfD-Politiker in Bautzen attackiert“, in: Süddeutsche Zeitung vom 16. März 2022

31 „Angriff auf AfD-Abgeordneten“, in: Lausitzer Rundschau vom 27. April 2021

32 „Angriff auf AfD-Kandidaten in Schorndorf“, in: Stuttgarter Zeitung vom 22. Februar 2021

33 Laura Treskow / Dirk Baier: Wissenschaftliche Analyse zum Phänomen des Linksextremismus in Niedersachsen, seiner sozialwissenschaftlichen Erfassung sowie seiner generellen und spezifischen Prävention, Hannover 2020, S.3, abrufbar unter: [https://kfn.de/wp-content/uploads/2020/11/Treskow_Baier_\(2020\)_Wissenschaftliche_Analyse_Praevention_Linksextremismus.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/2020/11/Treskow_Baier_(2020)_Wissenschaftliche_Analyse_Praevention_Linksextremismus.pdf).

und Terrorismusforschung“ herausgegeben und mehrere Aufsätze zum Thema Linksextremismus publiziert.³⁴

- Prof. Dr. Tom Mannewitz

... ist seit 2021 ebenfalls Professor für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte. Neben dem Politischen Extremismus (Links- und Rechtsextremismus) gehören Populismus und Demokratieforschung sowie die Politische Soziologie zu seinen Forschungsfeldern. Gemeinsam mit Prof. Dr. Eckhard Jesse hat er 2024 das Buch „Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis“ herausgegeben sowie 2020 gemeinsam mit Prof. Dr. Tom Thieme „Gegen das System. Linker Extremismus in Deutschland“ veröffentlicht. Seine Dissertationsschrift befasste sich mit linksextremistischen Parteien in Europa nach 1990.³⁵

- Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber

... ist Politikwissenschaftler und Soziologe. Von 1994 bis 2004 war er Referatsleiter in der Abteilung Rechtsextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen der politische Extremismus, insbesondere Rechtsextremismus, Linksextremismus, Terrorismus, Antisemitismus und die Ideengeschichte.³⁶ Seit 2008 gibt er das Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung heraus. 2020 veröffentlichte er das Buch „Linksextremismus in Deutschland: Eine kritische Bestandsaufnahme.“³⁷

Zur Intensivierung der Erforschung linker Militanz bzw. linker Radikalität wurde 2017 die „Bundesfachstelle Linke Militanz“³⁸ an der Georg-August-Universität Göttingen eingerichtet, zuletzt unter der Leitung von Prof. Dr. Simon Franzmann. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen“ bis 2024 gefördert, wird dort wissenschaftliche Grundlagenforschung und politische Bildung zum Themenfeld durchgeführt. Zu den Aufgaben gehört auch die Vernetzung und der Austausch mit den bundesweit verteilten Modellprojekten des Phänomenbereiches. 2025 erschien als Abschlusspublikation der Förderperiode von „Demokratie leben!“ die umfassende Studie „Linke Militanz – Erkenntnisse und Erfah-

34 Weitere Informationen zu Prof. Dr. Henrik Hansen sowie eine Publikationsliste finden sich unter: <https://hsbund.de/lehre/hochschullehrende/hansen>.

35 Weitere Informationen zu Prof. Dr. Tom Mannewitz sowie eine Publikationsliste finden sich unter: <https://hsbund.de/lehre/hochschullehrende/mannewitz>.

36 Vgl.: <https://hans-albert-institut.de/prof-dr-armin-pfahl-traughber>.

37 Eine Liste der Publikationen von Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber findet sich unter: <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&query=113340567>.

38 Weitere Informationen unter: <https://www.linke-militanz.de/>

rungen aus Forschung und Praxis“.³⁹ Hinzuweisen ist auch auf die an der Hessischen Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit eingerichtete Forschungsstelle „Extremismusresilienz“⁴⁰, die neben anderen Phänomenbereichen des politischen Extremismus auch den Linksextremismus analysiert.

Ferner können auch diese Wissenschaftler und Experten mit besonderer Expertise im Bereich Linksextremismus benannt werden:

- Dr. Rudolf von Hüllen

... war Referatsleiter der Abteilung Linksextremismus beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Seit 2014 ist er Dozent an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen, Nordrhein-Westfalen.⁴¹

- Prof. Dr. Eckhard Jesse

.... ist Professor em. für Politische Systeme und Politische Institutionen an der Technischen Universität Chemnitz. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören die Extremismus- und Totalitarismusforschung sowie die Demokratie- und Diktaturforschung. Seit vielen Jahren gibt er mit weiteren Wissenschaftlern das „Jahrbuch Extremismus & Demokratie“ heraus.⁴²

- Felix Neumann

... ist Referent Extremismus- und Terrorismusbekämpfung in der Konrad-Adenauer-Stiftung.⁴³

- Prof. Dr. Tom Thieme

... ist seit 2017 Professor für Gesellschaftspolitische Bildung an der Hochschule der Sächsischen Polizei. Zu seinen Lehr- und Forschungsgebieten gehören u.a. die Extremismusforschung sowie die Demokratie-, Diktatur- und Systemwechselforschung. Er gibt gemeinsam mit weiteren Autoren das „Jahrbuch Extremismus & Demokratie“ heraus. 2022 veröffentlichte er gemeinsam mit Reinhold Meicher die Monografie „Rechts- und Linksextremismus in den deutschen Bundesländern. Wahlergebnisse, Personenpotenziale, politisch

39 Alexander Hensel / Maria Bohla (Hrsg.): Linke Militanz - Erkenntnisse und Erfahrungen aus Forschung und Praxis“, Göttingen 2025, abrufbar unter: https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-665-3/hensel_linke-militanz.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

40 Weitere Informationen unter: <https://hoems.hessen.de/forschung/forschungsstelle-extremismusresilienz>

41 Vgl.: <https://www.kas.de/de/web/bremen/veranstaltungsberichte/detail/-/content/politischer-extremismus-in-deutschland-4>.

42 Weitere Informationen zu Prof. Dr. Eckhard Jesse finden sich unter: <https://www.tu-chemnitz.de/phil/politik/pspi/jesse/jesse.php>.

43 Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.kas.de/de/mitarbeiter/detail/-/content/felix-neumann>.

motivierte Kriminalität und Gewalt“ sowie 2020 gemeinsam mit Prof. Dr. Tom Mannewitz das Buch „Gegen das System. Linker Extremismus in Deutschland.“⁴⁴

2. Teil 2: Rechtliche Grundlagen für Maßnahmen gegen Vereine (WD 3)

Nachfolgend wird auftragsgemäß dargestellt, welche Voraussetzungen für das Verbot eines Vereins bestehen und unter welchen Voraussetzungen das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Verein beobachten kann. Die Darstellung verschafft einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen des Vereinsverbotes (3.1.) sowie die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber Vereinen (3.2.). Maßnahmen gegen Parteien sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Begriffe „Linksextremismus“ und „Rechtsextremismus“ weder im Vereinsgesetz (VereinsG)⁴⁵ noch im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)⁴⁶ finden. Vielmehr wird generell auf die Verfassungsfeindlichkeit oder auf das Vorliegen einer Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung abgestellt – gleich aus welcher Richtung diese kommen (zu den Voraussetzungen im Einzelnen sogleich ausführlich). Die Begriffe werden jedoch von den Behörden als Arbeitsbegriffe herangezogen.⁴⁷

2.1. Grundlagen des Vereinsverbots

Zu den Modalitäten des Vereinsverbotes haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bereits mehrfach Erläuterungen verfasst.⁴⁸ Auf diese wird ergänzend Bezug genommen.

2.1.1. Rechtsgrundlage

Das Vereinsverbot ist als verwaltungsbehördliche Maßnahme gegen Vereine in § 3 Abs. 1 VereinsG kodifiziert. Voraussetzung für das Vereinsverbot sind entweder Zwecke oder Tätigkeiten, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen (siehe 3.1.4.1), oder eine Ausrichtung gegen die verfas-

44 Weitere Informationen zu Prof. Dr. Tom Mannewitz sowie eine Publikationsliste finden sich unter: <https://www.polizei.sachsen.de/de/95666.htm>.

45 Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ([Vereinsgesetz](#)) vom 05.08.1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600).

46 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz ([Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG](#)) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7).

47 So zum Phänomenbereich Rechtsextremismus: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Prüffall, Verdachtsfall, Vorliegen einer gesichert extremistischen Bestrebung, Sachstand vom 28.11.2024, [WD 3 - 3000 - 125/24](#), S. 4.

48 Vgl. etwa Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Umgang mit Vereinsvermögen nach einem Vereinsverbot, Sachstand vom 10.03.2022, [WD 3 - 3000 - 031/22](#), S. 4 f.; Verbot von extremistischen Organisationen, Sachstand vom 16.04.2019, [WD 3 - 3000 - 090/19](#), S. 3 ff., Voraussetzungen eines Vereinsverbotes, Sachstand vom 10.09.2021, [WD 3 - 3000 - 150/21](#), S. 6 ff.

sungsmäßige Ordnung (siehe 3.1.4.2) oder den Gedanken der Völkerverständigung (siehe 3.1.4.3). Damit spiegelt § 3 Abs. 1 VereinsG den Wortlaut der Schrankenbestimmung der grundgesetzlich garantierten Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG)⁴⁹ wider. Anders, als es der Verfassungswortlaut nahelegt („Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten“), ist ein Verein aber nicht automatisch (*ipso iure*) verboten, sondern seine Auflösung muss durch Verwaltungsakt festgestellt werden.

2.1.2. Vereinsbegriff

Die Anwendbarkeit des VereinsG und somit auch die Verbotsermächtigung in § 3 Abs. 1 VereinsG ist auf Vereine im Sinne von § 2 VereinsG beschränkt. Hiernach ist ein Verein

„[...] ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Maßgebend ist folglich nicht der formalrechtliche Vereinsstatus nach §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),⁵⁰ sondern die tatsächliche Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Es ist gemeinhin anerkannt, dass der Begriff des Vereins weit auszulegen ist⁵¹ und er auch solche Gruppen erfasst, die eine gesellschaftsrechtliche oder gar keine Rechtsform haben. So wird beispielsweise in der Literatur auch die „Letzte Generation“ als Verein im Sinne des VereinsG eingestuft,⁵² obgleich sie nicht mit einer klassischen Rechtsform nach außen auftritt und dezentral organisiert ist.⁵³

Das VereinsG ist weder auf politische Parteien noch auf Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder anwendbar (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VereinsG). Für erstere existiert das spezialgesetzliche Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 4 GG. Der Parteibegriff des VereinsG ist identisch mit dem verfassungsrechtlichen, welcher in § 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG)⁵⁴ einen verfassungskonformen Niederschlag gefunden hat. Als Parteien gelten auch die Gebietsverbände (z.B. Landesverbände) einer Partei sowie ihre Sonderverbände

49 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

50 Bürgerliches Gesetzbuch ([BGB](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143).

51 Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 07.01.2016 - 1 A 3/15, Rn. 20, weitere Nachweise bei Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl., § 2 VereinsG Rn. 2.

52 Vgl. m.w.N. Albrecht, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz (VereinsG), 2. Aufl. 2024, Einleitung Rn. 32 ff.

53 Siehe hierzu umfassend die Einordnung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Steuerliche Behandlung von Initiativen am Beispiel des Bündnisses Letzte Generation, Ausarbeitung vom 16.03.2023, [WD 4 - 3000 - 008/23](#), S. 6 ff.

54 Gesetz über die politischen Parteien ([Parteiengesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70).

(insb. Jugendverbände). Auch ihnen kommen insofern die besonders strengen Hürden des Art. 21 Abs. 4 GG und das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts zugute.⁵⁵ Soweit eine Partei allerdings Neben- oder Hilfsorganisationen hat (diese zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass auch Nichtparteimitglieder beitreten können), unterliegen diese wiederum der Geltung des VereinsG.⁵⁶

Außerdem sehen die §§ 14 bis 17 VereinsG Sonderregelungen für Ausländervereine, ausländische Vereine, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen sowie für Wirtschaftsvereinigungen vor. Auf diese wird im Folgenden nicht vertieft eingegangen.

2.1.3. Formelle Voraussetzungen

Zuständig für das Vereinsverbot ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 VereinsG entweder die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, soweit sich deren erkennbare Organisation und Tätigkeit auf ein Landesgebiet beschränkt (Nr. 1), ansonsten das Bundesministerium des Innern (BMI) (Nr. 2). Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände; auf nur beabsichtigte Tätigkeitsfelder oder den formellen Vereinssitz kommt es nicht an.⁵⁷ Geht es um das Verbot eines nur in einem Bundesland tätigen Teilvereins und wäre für das Verbot des Gesamtvereins das BMI zuständig, so sieht das Gesetz ein Benehmensverfahren der zuständigen Landesbehörde mit dem BMI vor (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VereinsG). Eine entsprechende Entscheidung des BMI im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 VereinsG bei dem Verbot von Gesamtvereinen, die sich aus regional begrenzten Teilvereinen zusammensetzen, gefordert.

Ein Teilverein ist eine Vereinigung, welche für sich genommen alle Merkmale des § 2 Abs. 1 VereinsG erfüllt, der aber zugleich in einen größeren Verein (den sog. Gesamtverein, vgl. § 5 Abs. 2 VereinsG) eingebunden ist.⁵⁸ Zu unterscheiden ist er von der sog. Teilorganisation, welche zwar nicht alle Merkmale von § 2 Abs. 1 VereinsG erfüllt, aber gleichwohl nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung eines Vereins erscheint (siehe § 3 Abs. 3 VereinsG). Gegen Teilorganisationen kann vereinsrechtlich nicht selbstständig vorgegangen werden.

Nach § 3 Abs. 3 VereinsG erstreckt sich das Vereinsverbot, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auch auf alle Teilorganisationen eines Vereins. Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbots-

55 Vgl. zum Vorstehenden Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 2 VereinsG Rn. 30 ff. m.w.N.

56 So das BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 = BVerfGE 2, 1 (13) im Parteiverbotsverfahren gegen die Sozialistische Reichspartei.

57 Vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 3 VereinsG Rn. 222 m.w.N.

58 Siehe den Entwurf eines Vereinsgesetzes, [BT-Drucksache IV/430](#), S. 10.

verfügung ausdrücklich benannt sind. Beim Verbot von Gesamtvereinen gilt dies auch für die jeweiligen Teilvereine.⁵⁹

Für das Verbotungsverfahren gilt bei Tätigwerden des BMI ergänzend das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG),⁶⁰ bei Zuständigkeit der Landesbehörden das Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Landes. Erforderlich ist somit insbesondere eine vorherige Anhörung des Vereins, sofern diese nicht ausnahmsweise entbehrlich ist (§ 28 VwVfG), sowie eine Begründung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 VereinsG i.V.m. § 39 VwVfG. Die Verfügung ergeht schriftlich und muss im Bundesanzeiger sowie den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekannt gemacht werden (§ 3 Abs. 4 Satz 2 VereinsG).

2.1.4. Materielle Voraussetzungen

Ein Vereinsverbot setzt auf materieller Ebene voraus, dass mindestens eine der drei Tatbestandsvarianten des Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG erfüllt ist.

2.1.4.1. Strafgesetzwidrigkeit (Var. 1)

Ein Verbot ist nach der ersten Variante zulässig, wenn entweder der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Strafgesetze sind hierbei nur sog. allgemeine Gesetze – also solche, die nicht einen spezifisch vereinigungsbezogenen Charakter haben.⁶¹ Andernfalls stünde das Vereinsverbot im Ergebnis zur Disposition des Gesetzgebers, was Art. 9 Abs. 2 GG gerade verhindern soll.

Praktische Schwierigkeiten bereitet regelmäßig die Herstellung eines Zurechnungszusammenhangs zwischen der Begehung oder Beabsichtigung von Straftaten und dem Verein, da in Deutschland nur natürliche Personen strafrechtlich verantwortlich sind. Insofern kann ein Verein nicht selbst Straftaten begehen, sondern nur seine Mitglieder. Das BVerfG legt für die Zurechnung einen sehr weiten Maßstab an. Hiernach reicht es, wenn „Organe, Mitglieder oder auch Dritte Strafgesetze verletzen und dies der Vereinigung zuzurechnen ist, weil sie erkennbar für die Vereinigung auftreten und diese das zumindest billigt, oder weil die Begehung von Straftaten durch die Vereinigung bewusst hervorgerufen oder bestärkt, ermöglicht oder erleichtert wird.“⁶² Auch eine nachträgliche Billigung durch den Verein sei ausreichend. Diese Linie der Zurechnungsgrundsätze hat der Gesetzgeber durch Einfügung von § 3 Abs. 5 VereinsG im Wesentlichen bestätigt.

Die Strafgesetzwidrigkeit kann sich daher auf eine ganze Vielzahl verschiedener Verhaltensweisen stützen. Eindeutig erfasst ist der Fall, dass der Verein seine Mitglieder zur Begehung von Straftaten direkt anweist oder dies in seinen Beschlüssen oder Dokumenten offiziell billigt. Es

59 Groh, in: Nomos-BR VereinsG, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 10.

60 Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

61 Vgl. Groh, in: Nomos-BR VereinsG, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 10.

62 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.07.2018 - 1 BvR 1474/12 u.a., Rn. 106.

reicht aber auch aus, wenn der Verein die Straftaten seiner Mitglieder widerspruchslos hinnimmt und die Taten hierdurch nach außen als Vereinsaktivitäten wirken.⁶³

Die strafrechtlich relevanten Tätigkeiten der Mitglieder müssen den Charakter des Vereins auch prägen. Dieses Merkmal wird in der praktischen Handhabung allerdings sehr weit ausgelegt. Prägend ist das Verhalten der Mitglieder nur dann nicht, wenn die strafrechtlich relevanten Handlungen einen quantitativ kaum fassbaren Anteil der Vereinsbetätigung darstellen und auch qualitativ keine gewichtige Rolle spielen.⁶⁴ Sogar eine einzelne schwere Straftat kann für eine Prägung ausreichen, wenn sich aus ihr die Gefahr für die Begehung weiterer Taten ergibt.⁶⁵

Nicht erforderlich ist, dass die Begehung von Straftaten durch strafgerichtliche Urteile bestätigt wird. Im Gegenteil: Selbst dann, wenn noch kein Strafverfahren eingeleitet wurde oder wenn die Staatsanwaltschaft die Verfahrenseröffnung mangels Tatverdachts abgelehnt hat, kann die Verbotsbehörde zu dem Ergebnis gelangen, dass Straftaten vorliegen. Ist ein Urteil in der Sache ergangen, wird die Behörde hierdurch nicht gebunden. Sogar ein rechtskräftiger Freispruch schränkt die (verwaltungsrechtliche) Prüfungskompetenz der Behörde nicht ein.⁶⁶

2.1.4.2. Verfassungsfeindlichkeit (Var. 2)

Der zweite Verbotsgrund in Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG ist die Ausrichtung des Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Das BVerfG versteht den Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung genauso wie den der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG. Es geht um die elementaren Grundsätze der Verfassung wie die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit und das Demokratieprinzip (siehe hierzu noch unten bei 3.2.2.1.). Allerdings genügt hierfür nicht – insofern stellt das BVerfG dieselben Anforderungen an das Vereinsverbot wie an das Parteiverbot – bereits die entsprechende Gesinnung des Vereins. Unschädlich wäre es also beispielsweise, wenn ein Verein öffentlich für die Abschaffung des Grundgesetzes wirbt. Er muss diese Gesinnung auch mit einer kämpferisch-aggressiven Haltung gegenüber der Verfassung verfolgen. Anders als beim Parteiverbotsverfahren spielt es keine Rolle, ob der Verein dieses Ziel tatsächlich erreichen kann oder eine konkrete Gefahr für die Verfassungsordnung bereits eingetreten ist (sog. Potenzialität).⁶⁷

63 Zu diesen und anderen Beispielen Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 3 VereinsG Rn. 33 ff. (m.w.N. aus Literatur und Rechtsprechung); Groh, in: Nomos-BR VereinsG, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 14 ff.

64 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.02.2010 - 6 A 7/08, Rn. 28; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 3 VereinsG Rn. 42.

65 Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.01.2016 - 1 A 3/15, Rn. 41.

66 Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.01.2016 - 1 A 3/15, Rn. 44; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 3 VereinsG Rn. 48, beide jeweils m.w.N.

67 Vgl. zu alledem BVerfG, Beschluss vom 13.07.2018 - 1 BvR 1474/12 u.a., Rn. 107 ff.

2.1.4.3. Völkerverständigungswidrigkeit (Var. 3)

Nach der dritten Variante rechtfertigt auch eine Ausrichtung gegen den Gedanken der Völkerverständigung ein Vereinsverbot. Das BVerfG knüpft den Gedanken der Völkerverständigung an das völkerrechtliche Gewaltverbot an. Konflikte zwischen Staaten dürfen hiernach nur gewaltfrei, also insbesondere unter Anerkennung der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Staaten, gelöst werden. Ein Verein richtet sich gegen diesen Gedanken, wenn er Gewalt zwischen Staaten entweder selbst propagiert oder wenn er Dritte hierbei fördert (z.B. durch finanzielle Unterstützung).⁶⁸ Im Gegensatz zur Verfassungsfeindlichkeit erfordert die Völkerverständigungswidrigkeit keine aggressiv-kämpferische Haltung. Stattdessen muss der Verein darauf abzielen, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen.⁶⁹

2.1.5. Ermessen

Ob § 3 Abs. 1 VereinsG der Behörde einen Ermessensspielraum zugesteht, ist Gegenstand von Diskussionen.⁷⁰ Dort heißt es, dass Vereine „verboden sind“ – nicht etwa, dass sie nur verboten werden können oder Näheres durch ein Gesetz zu regeln ist.

Für die Gewährung eines Ermessensspielraumes verweisen die Befürworter in der juristischen Literatur u.a. auf die gefahrenabwehrrechtliche Natur des Vereinsverbotes. Das Vereinsrecht, welches in Abweichung von der allgemeinen Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Gefahrenabwehr (Art. 70 GG) durch den Bund geregelt werden kann (Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG), müsse denselben Grundprinzipien unterliegen. Die Ermessensspielräume der Gefahrenabwehrbehörden seien ein zentrales Merkmal des Gefahrenabwehrrechts (sog. Opportunitätsgrundsatz). Zudem spreche der Wortlaut von § 3 Abs. 1 VereinsG für ein Ermessen („darf [...] als verboten behandelt werden“).⁷¹

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wurde ein Ermessensspielraum der zuständigen Behörden überwiegend bejaht.⁷² Das BVerfG hat im Jahr 2018 jedoch entschieden, dass Art. 9 Abs. 2 GG den Behörden kein Ermessen einräumt.⁷³ Das Gericht argumentiert, der Verfassungsge-

68 Vgl. zu alledem BVerfG, Beschluss vom 13.07.2018 - 1 BvR 1474/12 u.a., Rn. 110 ff.

69 Vgl. hierzu Groh, in: Nomos-BR VereinsG, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 36 ff.

70 Vgl. etwa Kemper, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 81 ff.

71 Für einen Ermessensspielraum etwa Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 109. EL Januar 2026, Art. 9 Rn. 134; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 3 VereinsG Rn. 169, jeweils m.w.N.; Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 260. EL Januar 2026, § 3 VereinsG Rn. 7.

72 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.09.1995 - 1 VR 2/95; VGH Kassel, Beschluss vom 24.08.1961 - B II 48/61; wohl auch OVG Hamburg, Urteil vom 30.03.1998 - Bf III 26/95; unklar VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2013 - 8 C 2118/11.T, Rn. 80-84; wohl dagegen OVG Lüneburg, Urteil vom 29.03.2000 - 11 K 854/98, Rn. 201.

73 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.07.2018 - 1 BvR 1474/12 u.a., Rn. 101.

ber habe sich seinerzeit in Abgrenzung zu Art. 114 Abs. 2 BayVerf⁷⁴ bewusst gegen einen Ermessensspielraum entschieden. Zudem solle einer einseitigen Ausübung des Vereinsverbotes entgegengewirkt werden.

Daneben hat das BVerfG klargestellt, dass trotz der gebundenen Entscheidung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung des Vereinsverbotes zu erfolgen hat. Diese Prüfung muss auf Tatbestandsebene durch verfassungskonforme Auslegung der Tatbestandsmerkmale erfolgen.⁷⁵

2.1.6. Rechtsfolgen

Mit der Verfügung der Verbotsbehörde wird zunächst festgestellt, dass ein Verein im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG als verboten zu behandeln ist. Zugleich wird die Auflösung des Vereins angeordnet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 VereinsG). Die Behörde verbindet hiermit in der Regel die Einziehung des Vereinsvermögens (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3, §§ 10 ff. VereinsG). Weitere automatische Konsequenzen des Vereinsverbotes sind das Verbot der Bildung von Organisationen, die an die Stelle des Vereins treten (§ 8 VereinsG), sowie das Verbot, die Kennzeichen des Vereins weiter zu nutzen (§ 9 VereinsG).⁷⁶

Das Vollzugsverfahren ist in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV)⁷⁷ geregelt, welche auf Grundlage von § 19 VereinsG erlassen worden ist. Darin finden sich unter anderem Regelungen zu Mitteilungspflichten, der Vermögensbeschlagnahme und der Behandlung von ausländischen Vereinen.

Verstöße gegen die Verbotsverfügung der Behörde sind gemäß § 20 VereinsG strafbewehrt.

2.2. Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Ebenfalls aufgeworfen wurde die Frage, in welchem Umfang das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) berechtigt ist, Vereine zu beobachten. Nicht eingegangen wird auf Befugnisse der Landesverfassungsschutzbehörden, welche sich primär nach Landesrecht richten. Ebenfalls nicht vertiefend thematisiert werden die Besonderheiten bei der Beobachtung politischer Parteien und Abgeordneter, da sich der Untersuchungsgegenstand nur auf Vereine bezieht.

2.2.1. Ermächtigungsgrundlage

Die Befugnisse des BfV sind im BVerfSchG geregelt. Das BVerfSchG beruht wiederum auf den grundgesetzlichen Ermächtigungen in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 Var. 4

74 Verfassung des Freistaates Bayern ([BayVerf](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998 (GVBl. S. 991, 992), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642).

75 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.07.2018 - 1 BvR 1474/12 u.a., Rn. 104 ff.

76 Vgl. hierzu Baudewin, Das Vereinsverbot, NVwZ 2013, 1049 (1051).

77 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ([VereinsDG](#)) vom 28.07.1966 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3390).

GG. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erklärt es zur Aufgabe des BfV, Informationen zu sammeln und auszuwerten über „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.“ Auch Verstöße gegen den Gedanken der Völkerverständigung, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für fremde Mächte und die Gefährdung ausländischer Belange der Bundesrepublik sind erfasst (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG).

Dazu kann das BfV gemäß § 8 Abs. 1 BVerfSchG offene Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – nachrichtendienstliche Mittel einsetzen (§ 8 Abs. 2 BVerfSchG). Aus § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG folgt der Anforderungsmaßstab für den Beginn der Informationserfassung durch das BfV: das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

Die Maßnahmen dürfen sowohl gegen Personen als auch gegen Personenzusammenschlüsse gerichtet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BVerfSchG). Bei Vereinen im bürgerlich-rechtlichen Sinne handelt es sich um Personenzusammenschlüsse.⁷⁸ Auch Vereine im Sinne des VereinsG (siehe oben), die nicht die Rechtsform des e.V. gewählt haben, können vom BfV als Personenzusammenschlüsse beobachtet werden.⁷⁹

Insgesamt setzt sich der Beobachtungsauftrag des BfV somit aus zwei zentralen Dimensionen zusammen: der inhaltlichen Dimension (liegt eine Bestrebung im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG vor? – siehe hierzu 3.2.2.) und der Erkenntnisdimension (welche Nachweise gibt es für diese Bestrebungen? – siehe hierzu 3.2.3.).⁸⁰

2.2.2. Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Das BfV darf tätig werden, sofern sich eine Person oder ein Personenzusammenschluss gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG), oder bei sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht (Nr. 2), bei Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Nr. 3), oder bei Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (Nr. 4).

Aufgrund der praktischen Relevanz und erhöhten Bedeutung in der politischen und juristischen Diskussion wird im Folgenden nur vertieft auf den Begriff der freiheitlich-demokratischen

78 Vgl. zum Begriff Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 7 f.

79 Vgl. Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 27.

80 Vgl. für diese Unterscheidung Schneider, Prüffall, Verdachtsfall, erwiesen extremistische Bestrebung, DÖV 2022, 372 (372).

Grundordnung eingegangen (3.2.2.1.), sowie auf das Erfordernis einer „Bestrebung“ hiergegen (3.2.2.2.).

2.2.2.1. Freiheitlich-demokratische Grundordnung

Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist in § 4 Abs. 2 BVerfSchG definiert und inkludiert

- „a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“

Mit dieser Enumeration wollte der Gesetzgeber zum Zwecke der Normenklarheit die Rechtsprechung des BVerfG zum Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erfassen.⁸¹ Das BVerfG hat sich zwar seit der Kodifikation in den 1990er Jahren von der Aufzählung von Einzelaspekten, die zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehören, verabschiedet und die Bestandteile der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf die Grundprinzipien Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip beschränkt⁸² (in der Literatur wird dies zuweilen als „Neue Formel“ der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bezeichnet⁸³). In der Sache dürften sich aber allenfalls marginale Unterschiede ergeben, da sich die im Katalog genannten Bestandteile ohnehin größtenteils aus diesen Grundprinzipien ergeben.⁸⁴

81 Unterrichtung durch den Bundesrat, Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes - BT-Drucksache 11/4306, 11/7235, Anruf des Vermittlungsausschusses vom 26.06.1990, [BT-Drucksache 11/7504](#), S. 8.

82 Vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 - 2 BvB 1/13, Rn. 529 ff.; deutlich weitergehend noch BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51, Ls. 2 und Rn. 38.

83 So Barczak, Verfassungsmäßige Ordnung und freiheitliche demokratische Grundordnung, JuS 2025, 97 (100 f.).

84 Mit dieser Lesart auch Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 47.

In der Rechtsprechungspraxis ist eine Ausrichtung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung für eine Vielzahl an vorgeschlagenen Staats- und Herrschaftssystemen bejaht worden. Der klassische Fall ist die Ausrichtung auf ein System nationalsozialistischer Prägung. Ein solches System zeichnet sich aus durch einen Zuschnitt auf eine starke Einzelperson an der Spitze („Führerprinzip“ oder „Führerstaat“), rassistische oder antisemitische Ideologien sowie eine dem Individuum übergeordnete „Volksgemeinschaft“ mit einem „Volkswillen“.⁸⁵ Auch ein sozialistisch-kommunistisches System nach marxistisch-leninistischer Prägung wäre mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar, insbesondere ein System nach Prägung der DDR oder UdSSR.⁸⁶ Auch theokratische Herrschaftsformen, etwa ein islamistischer oder christlich-fundamentalistischer Gottesstaat, widersprechen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.⁸⁷

2.2.2.2. Bestrebung

Erforderlich sind zudem gemäß § 4 Abs. 1 lit. c BVerfSchG politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, Teile der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG gilt Entsprechendes für Einzelpersonen.

Eine Verhaltensweise ist politisch bestimmt, wenn sie durch einen Drang zur Umgestaltung des öffentlichen Lebens motiviert ist. Nicht erfasst sind daher Verhaltensweisen, die lediglich religiös oder finanziell ausgerichtet sind. Das Grundgesetz verlangt von den Bürgern in ihrem privaten Leben keine Loyalität zur Verfassung und ihrer Ordnung. Folglich ist ein Verhalten nicht politisch motiviert, wenn jemand lediglich in Gedanken eine extremistische Meinung hat, im engen Kreis diese Meinung äußert oder sich wissenschaftlich damit befasst, selbst wenn die Meinung auf die Abschaffung der Verfassung gerichtet oder von der eklatanten Missachtung ihrer Prinzipien getragen ist.⁸⁸

Ziel- und zweckgerichtet ist die Verhaltensweise, wenn sie von gewisser Dauer, Zielstrebigkeit und Ernsthaftigkeit ist. Die Person oder Personengruppe muss auf die Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit Mitteln hinarbeiten, die zumindest potenziell zum Erfolg führen könnten.⁸⁹ Es ist nicht nötig, dass eine bestimmte Gefahrenschwelle im Sinne des

85 Vgl. für zahlreiche Nachweise aus der Rechtsprechung Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 54.

86 Vgl. umfassend BVerwG, Urteil vom 01.02.1989 - 1 D 2/86, Rn. 32 ff.; OVG Münster, Urteil vom 13.02.2009 - 16 A 845/08, Rn. 56 ff.

87 Siehe die Nachweise bei Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 56.

88 Vgl. Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 31 ff.; BVerwG, Urteil vom 21.07.2010 - 6 C 22/09, Rn. 60.

89 Vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 19; Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 34.

Polizeirechts überschritten wird.⁹⁰ Lediglich für die Einholung von Auskünften bei privaten Stellen nach § 8a BVerfSchG bedarf es einer Gefahr im polizeirechtlichen Sinne.

Anders als beim Vereinsverbot und der dort erforderlichen Verfassungsfeindlichkeit (siehe dazu oben) ist es überdies nicht erforderlich, dass die Personengruppe eine kämpferisch-aggressive Grundhaltung an den Tag legt.⁹¹ Das BfV darf insofern bereits dann Maßnahmen ergreifen, wenn sich eine Gruppe friedlich und diskursiv (z.B. durch öffentliches Reden oder Plakatieren) für die Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einsetzt.

Die Verhaltensweisen müssen „in einem“ oder „für einen“ Personenzusammenschluss erfolgen. In einem Personenzusammenschluss handelt, wer diesem angehört. Für ihn wird tätig, wer ihn (ohne zugleich Mitglied zu sein) nachdrücklich unterstützt. Das ist der Fall, wenn entsprechende Verhaltensweisen entweder wiederholt auftreten oder von bedeutendem Gewicht sind (z.B. mehrere kleine oder eine große Spende).⁹²

Schließlich erfordert der Tatbestand noch, dass die Personengruppe auf die Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung „gerichtet“ ist. Die Beeinträchtigung muss dabei ein maßgebendes Ziel der Personengruppe sein; eine bloße Inkaufnahme der Beeinträchtigung genügt nach herrschendem Verständnis nicht.⁹³

2.2.3. Tatsächliche Anhaltspunkte: Beobachtungsphasen

Im Gesetz findet sich lediglich die allgemeine Voraussetzung, dass für die Durchführung von Beobachtungsmaßnahmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG). Darüber hinaus ist die Behörde gemäß § 3 Abs. 3 BVerfSchG (die Vorschrift ist lediglich deklaratorisch) an die allgemeinen Rechtsvorschriften – insbesondere also an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Daraus folgt, dass besonders grundrechtsintensive Eingriffe bei niedriger Erkenntnisdichte regelmäßig unverhältnismäßig sein dürften. In der Behörden- und Gerichtspraxis haben sich daher drei⁹⁴ Kategorien für die Erkenntnisdichte

90 Vgl. Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 36 f.

91 Vgl. Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 35; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 17 m.w.N.

92 Vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 20 f.; Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 30.

93 Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.07.2010 - 6 C 22/09, Rn. 60; a.A. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 12.

94 Zuweilen wird auch weiter untergliedert. Lindner/Unterreitmeier, Beobachtung durch den Verfassungsschutz, DVBl 2019, 819 (822 f.) unterteilt beispielsweise die Prüffallphase noch in eine Vorprüfphase und eine Prüfphase.

herausgebildet.⁹⁵ Je mehr Anhaltspunkte für eine Bestrebung im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen, desto umfangreicher werden auch die Befugnisse des BfV.

2.2.3.1. Prüffall

Die niedrigste Erkenntnisstufe ist der Prüffall. Hier existieren nur verdächtige Informationssplitter, die auf eine Bestrebung im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG hindeuten.⁹⁶ Dass in einem solchen Fall im Ergebnis die Sammlung offener Informationen durch das BfV zulässig ist, dürfte unstrittig sein.⁹⁷ Diskutiert wird aber über den genauen Umfang dieser Befugnis und ihre gesetzliche Anknüpfung. Dahinter steht die Frage, ob das Vorliegen verdächtiger Informationssplitter bereits für „tatsächliche Anhaltspunkte“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG ausreicht. Diejenigen, die bei einem Prüffall schon die tatsächlichen Anhaltspunkte bejahen, wenden die Befugnisnormen des BVerfSchG auf Tatbestandsebene an und wägen bezüglich des Umfangs der Ermittlungsbefugnisse auf Ebene der Verhältnismäßigkeit die exakte Erkenntnisdichte mit den durch die Ermittlungen verursachten Grundrechtseingriffen ab. Grundrechtsbeeinträchtigende Ermittlungen sind nach dieser Ansicht bereits in der Prüffallphase zulässig.⁹⁸

Die Gegenansicht hält die Schwelle der tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG beim Prüffall für nicht überschritten.⁹⁹ Demnach können die Befugnisnormen des BVerfSchG mangels Tatbestandserfüllung nicht angewendet werden. Zulässig wären dann nur Ermittlungsmaßnahmen, die keinerlei Grundrechtseingriffe zur Folge haben, da jeder Eingriff in ein Grundrecht aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Hieran schließt sich wiederum die Frage an, wann die Erhebung offener Informationen einen Grundrechtseingriff darstellt. Die Rechtsprechung des BVerfG sieht tendenziell bereits in der gezielten Zusammenstellung öffentlich zugänglicher Informationen einen Grundrechtsein-

95 Vgl. Wöhlert, Der Verfassungsschutz – Struktur, Aufgaben und rechtliche Grundlagen, JuS 2024, 644 (646); Schneider, Prüffall, Verdachtsfall, erwiesen extremistische Bestrebung, DÖV 2022, 372. Siehe zu diesen Kategorien auch bereits den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Prüffall, Verdachtsfall, Vorliegen einer gesichert extremistischen Bestrebung, Sachstand vom 28.11.2024, [WD 3 - 3000 - 125/25](#), S. 4 ff.

96 Vgl. VG Köln, Beschluss vom 26.02.2019 - 13 L 202/19; Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 19.

97 Vgl. Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 19 („muss zulässig sein“); Lindner/Unterreitmeier, Beobachtung durch den Verfassungsschutz, DVBl 2019, 819 (823) („denknotwendig und sachlogisch“).

98 Insb. Schneider, Prüffall, Verdachtsfall, erwiesen extremistische Bestrebung, DÖV 2022, 372 (374). Auch Hanschmann/Paskowski, Die Beobachtung von Abgeordneten und Parteien, JURA 2022, 1271 (1276 f.) bejahen die Anwendbarkeit der Befugnisnormen, gestehen allerdings zugleich ein, dass tatsächliche Anhaltspunkte nicht vorliegen. Sie scheinen die Anwendbarkeit aus der Natur der Sache abzuleiten.

99 So Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 19.

griff.¹⁰⁰ Folglich wären nach dieser Auffassung solche Zusammenstellungen bei einem Prüffall unzulässig.¹⁰¹

2.2.3.2. Verdachtsfall

Der Verdachtsfall stellt sodann den Zustand dar, ab dem nach allen Ansichten hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG gegeben sind.¹⁰² Hierbei liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die zwar den Grad der Gewissheit noch nicht erreichen, aber den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung tragen.¹⁰³ Das BfV führt ab diesem Zeitpunkt offiziell eine Beobachtung der jeweiligen Person oder Personengruppe durch. Die nachrichtendienstlichen Mittel der §§ 8 ff. BVerfSchG sind für einen Verdachtsfall (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) tatbestandlich eröffnet. Darüber hinaus ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

2.2.3.3. Erwiesenheit

Ist der Verdacht so weit erhärtet, dass von einer Gewissheit der Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG gesprochen werden kann, so wird die jeweilige Person oder Personengruppe als erwiesenermaßen extremistisch bezeichnet.¹⁰⁴ Nachrichtendienstliche Mittel – auch solche von hoher Eingriffsintensität – sind hier in aller Regel zulässig, wenngleich dies tatbestandlich nicht von der Überschreitung der Grenze zur Erwiesenheit abhängig, sondern im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Eigenständige Bedeutung hat diese Einstufung vor allem bei behördlichen Maßnahmen gegen Einzelpersonen, die erwiesenermaßen extremistische Bestrebungen verfolgen oder einer erwiesenermaßen extremistischen Gruppierung angehören.¹⁰⁵ Beispiele sind etwa die Versetzung eines Richters in den vorläufigen Ruhestand nach §§ 30 Abs. 1

100 So z.B. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 - 1 BvR 370, 595/07 = BVerfGE 120, 274 (345); auch BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 - 6 C 11/18, Rn. 14 und 32.

101 Explizit Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Teil 5 § 1 Rn. 19.

102 Allg. Ansicht, vgl. Schneider, Prüffall, Verdachtsfall, erwiesen extremistische Bestrebung, DÖV 2022, 372 (372); Hanschmann/Paskowski, Die Beobachtung von Abgeordneten und Parteien, JURA 2022, 1271 (1277).

103 Lindner/Unterreitmeier, Beobachtung durch den Verfassungsschutz, DVBl. 2019, 819 (824); Schneider, Prüffall, Verdachtsfall, erwiesen extremistische Bestrebung, DÖV 2022, 372 (373).

104 Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2013 - 6 C 4/12, Rn. 18; Schneider, Prüffall, Verdachtsfall, erwiesen extremistische Bestrebung, DÖV 2022, 372 (372); Wöhlert, Der Verfassungsschutz – Struktur, Aufgaben und rechtliche Grundlagen, JuS 2024, 644 (646) nennt diese Kategorie „Beobachtungsfall“.

105 Siehe hierzu Hanschmann/Paskowski, Die Beobachtung von Abgeordneten und Parteien, JURA 2022, 1271 (1277).

Nr. 3, 31 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG)¹⁰⁶ im Interesse der Rechtspflege¹⁰⁷ oder die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Waffengesetzes (WaffG).¹⁰⁸

2.2.4. Befugnisse des BfV

Welche Maßnahmen das BfV bei der Prüfung von Personen oder Personengruppen konkret ergreifen darf, ergibt sich aus den §§ 8 ff. BVerfSchG. Dabei ist die Struktur des BVerfSchG vergleichbar mit allgemeinem Gefahrenabwehrrecht auf Bundes- und Landesebene: § 8 Abs. 1 BVerfSchG enthält die Generalklausel für Maßnahmen des BfV in puncto (offene¹⁰⁹) Informationserhebung und -verwendung, in § 8 Abs. 2 BVerfSchG geht es um die heimliche Informationsbeschaffung – also alle Maßnahmen, die auf eine Verschleierung der Informationsgewinnung oder zumindest der Affiliation mit dem BfV abzielen. Auf diese Generalklauseln darf das BfV nur zurückgreifen, sofern es keine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine bestimmte Maßnahmenkategorie gibt oder die §§ 8 ff. BVerfSchG die Handlungsmöglichkeiten anderweitig einschränken. Beispielsweise enthält § 9a BVerfSchG eine Ermächtigung für den Einsatz verdeckter Mitarbeiter, § 9b BVerfSchG für den Einsatz von Vertrauensleuten. Sind deren (besonders hohe) Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt, darf das BfV die Maßnahme nicht unter Rückgriff auf die Generalklauseln in § 8 BVerfSchG durchführen. Auch außerhalb des BVerfSchG finden sich Ermächtigungsgrundlagen für das BfV. Zu nennen ist insbesondere das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10)¹¹⁰, welches die Verfassungsschutzbehörden des Bundes in § 1 Abs. 1 Nr. 1 zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ermächtigt.

Schließlich sei noch auf § 16 BVerfSchG hingewiesen. Dessen Absatz 1 verpflichtet das BfV dazu, die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG (siehe schon oben) zu informieren, wenn hierfür „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhalts-

106 Deutsches Richtergesetz ([DRiG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320).

107 Vgl. hierzu etwa DienstG Leipzig, Beschluss vom 24.03.2022 - 66 DG 1/22, Rn. 22 ff.

108 Waffengesetz ([WaffG](#)) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

109 Dass § 8 Abs. 1 BVerfSchG lediglich zur Erhebung offener, also öffentlich zugänglicher, Informationen ermächtigt, ergibt sich daraus, dass § 8 Abs. 2 BVerfSchG für die verdeckte/heimliche Informationserhebung besondere Voraussetzungen normiert. Insofern bleibt für § 8 Abs. 1 BVerfSchG nur der Bereich der offenen Informationen. Vgl. hierzu auch Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 8 BVerfSchG Rn. 9 ff.

110 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ([Artikel 10-Gesetz - G 10](#)) vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

punkte“ vorliegen.¹¹¹ Auch das BMI muss solche Informationen erteilen und hierfür mindestens einmal im Jahr einen Verfassungsschutzbericht fertigen (§ 16 Abs. 2 BVerfSchG).¹¹²

* * *

111 Die Phase des Vorliegens „hinreichend gewichtiger tatsächlicher Anhaltspunkte“ steht im Hinblick auf die Erkenntnisdichte zwischen dem Verdachtsfall und dem Vorliegen einer erwiesenen extremistischen Bestrebung, dazu: Schneider, Prüffall, Verdachtsfall, erwiesen extremistische Bestrebung, DÖV 2022, 372 (377).

112 Das BVerfG hat im Jahr 2005 hierzu dezidierte verfassungsrechtliche Vorgaben gemacht und erläutert, es handle sich bei dieser Berichterstattung um einen Grundrechtseingriff, der nur gerechtfertigt ist, wenn die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Bestrebungen von hinreichendem Gewicht sind. Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005 - 1 BvR 1072/01, Rn. 68 ff.